

BVGer D-4079/2014 vom 3. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4079_2014

FR: TAF D-4079/2014 du 3 août 2015

IT: TAF D-4079/2014 del 3 agosto 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM (neu: SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Geltungsbereich des Asylgesetzes die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das Gericht gelangt nach Prüfung der Akten - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung durch die syrischen Behörden oder ISIS glaubhaft zu machen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann zunächst auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Bst. C.b vorstehend). Die Beschwerdevorbringen vermögen die vorinstanzlichen Ausführungen nicht zu entkräften. Es ist insbesondere festzuhalten, dass auch der in der Beschwerde zitierte Bericht von Human Rights Watch ([...]; vgl. Beschwerdeschrift S. 4) nicht geeignet ist, das geltend gemachte Verfolgungsinteresse der syrischen Behörden an der Person des Beschwerdeführers glaubhaft erscheinen zu lassen, zumal sich dieser nicht direkt auf den Beschwerdeführer bezieht und im Übrigen in zeitlicher Hinsicht nicht mit seinen Aussagen übereinstimmt. So wird in diesem Bericht unter anderem festgehalten, dass es bereits Mitte Mai 2011 zu zahlreichen Verhaftungen in C._____ gekommen sei (vgl. a.a.O. S. 29 und 36), weshalb nicht die Rede davon sein kann, dass - wie in der Beschwerde zur Erklärung des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Registrierung des Beschwerdeführers vor C._____ etwa im Juni 2011 und der Suche nach ihm anfangs 2012 vorgebracht wird - die Situation erst später eskalierte respektive die Verhaftungswelle erst später stattfand (vgl. Beschwerdeschrift S. 5). Dass die Freilassung von M. sodann erfolgt sein soll, weil er unter Folter unter anderem den Namen des Beschwerdeführers preisgegeben habe (vgl. Beschwerdeschrift S. 6 oben), überzeugt insofern nicht, als den syrischen Behörden dieser Name aufgrund der Registrierung bereits bekannt war. Welche weiteren gewichtigen Erkenntnisse M. hätte preisgeben können, wird nicht dargetan. Im Übrigen führte der Beschwerdeführer selber aus, er wisse den Grund für die Freilassung nicht (vgl. A 26/13 S. 4). Dem Beschwerdevorbringen, der von der Vorinstanz aufgezeigte Widerspruch im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Beschwerdeführers in D._____ basiere auf einer ungenauen Übersetzung anlässlich der Anhörung respektive einer Fehldeutung, ist sodann entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut des Anhörungsprotokolls (wie auch denjenigen des Protokolls der BzP) mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen - so wie sie protokolliert wurden - grundsätzlich entgegenhalten lassen muss, zumal er die übersetzende Person gut verstanden haben will (A 26/13 S. 1 und 13). Im Übrigen ergeben sich aus dem Anhörungsprotokoll keine Anhaltspunkte, die auf Schwierigkeiten bei der Übersetzung hindeuten. Allerdings ist

zuzugestehen, dass die Aussage des Beschwerdeführers, er habe sich zu jener Zeit in D._____ versteckt (vgl. A 26/13 S. 4 unten), einen gewissen Interpretationsspielraum hinsichtlich des genauen Zeitpunktes bietet. Wie es sich damit genau verhält, kann jedoch offen bleiben, erweist sich der vom SEM genannte Widerspruch doch insgesamt nicht als entscheidend. Entgegen den Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit der eintägigen Inhaftierung durch die ISIS-Leute - sofern überhaupt glaubhaft - ist sodann davon auszugehen, dass diese den Beschwerdeführer angesichts des bekanntermassen unbarmherzigen Vorgehens nicht (auch nicht gegen Geldzahlung) freigelassen hätten, wenn allenfalls für den abwesenden Entscheidungsträger ein Interesse an seiner Person hätte bestehen können. Schliesslich kann der Beschwerdeführer auch aus dem zweiten in der Beschwerde zitierten Bericht (Al-Monitor, Al-Qaeda in Syria targets Turkmen minority, 3. Dezember 2013) nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal sich dieser ebenfalls nicht direkt auf ihn bezieht. Aufgrund dieses Berichts (allein) ist im Übrigen nicht von einer Kollektivverfolgung (vgl. zu den Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung: BVGE 2014/32 E. 7.2 m.w.H.) von Turkmenen in Syrien auszugehen.

E. 5.2

Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist sodann festzustellen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers insbesondere in zeitlicher Hinsicht sehr unsubstanziert ausgefallen sind (vgl. A 4/12 S. 8 f.; A 26/13 F30, F42 f. und F53). Seine Erklärung, er könne sich wegen der Vorkommnisse in Syrien nicht an die Daten erinnern (vgl. A 26/13 F43), überzeugt nicht vollumfänglich. Er hätte zumindest in der Lage sein müssen, bezüglich der objektiv als einschneidend zu erachtenden Erlebnisse - beispielsweise die erstmalige behördliche Suche nach ihm und die eintägige Festnahme durch ISIS - genaue(re) zeitliche Angaben zu machen (A 4/12 S. 9; A 26/13 F53). Auch lassen sich in seinen Aussagen zahlreiche weitere, von der Vorinstanz nicht aufgezeigte Ungereimtheiten finden. So erklärte der Beschwerdeführer beispielsweise an der BzP zu seiner Ausreise aus Syrien, er sei von Aleppo aus zusammen mit G._____ (N [...]) nach (Gazi)Antep in der Türkei gereist (vgl. A 4/12 S. 6 und Wiedererwägungsgesuch vom 8. August 2014 S. 3). Entsprechend gab er an der BzP auch an, er habe sich zirka drei Monate in D._____ versteckt und sei dann nach Aleppo zurückgekehrt, wo er bis zu seiner Ausreise gelebt habe (vgl. A 4/12 S. 3 und 9). Im Widerspruch dazu führte er an der Anhörung aus, er habe sich die letzte Zeit in Syrien meistens in D._____ aufgehalten und sei mit G._____, der von Aleppo gekommen sei, von D._____ in die Türkei gegangen (A 26/13 F82 f.).

E. 5.3

Mit dem Gesuch um Wiedererwägung vom 8. August 2014 liess der Beschwerdeführer zwei Schreiben einreichen. Im Wiedererwägungsgesuch führte er dazu zusammengefasst aus, die Schreiben würden beide bestätigen, dass ihm von der syrischen Regierung vorgeworfen worden sei, Demonstrationen und Hetze gegen das Assad-Regime betrieben zu haben, weshalb er aus Angst in die nördlichen Regionen des Landes geflüchtet sei. Das Schreiben von führenden Mitgliedern des "Syrian Turkmenen National Bloc" belege zudem seine Vorbringen betreffend seiner Aktivitäten für die Rechte der Turkmenen. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Diese Schreiben bestätigen zwar - wie bereits in der Verfügung vom 13. August 2014 festgestellt - in allgemein gehaltener Form die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er gesucht werde. Aus ihnen ist jedoch nicht ersichtlich, aus welchen Quellen die Schreibenden ihre Informationen haben, und ob sie diese verifiziert haben. Es ist zudem festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren

und in der Beschwerdeschrift nicht geltend machte, wegen Demonstrationsteilnahmen und/oder wegen seines Engagements für die Turkmenen gesucht worden zu sein, sondern weil sein Freund während der Haft zugegeben habe, dass er die Opposition finanziell unterstützt habe. Die mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 8. August 2014 eingereichten Schreiben sind nach dem Gesagten nicht geeignet, eine asylrelevante Gefährdung zu belegen, sondern bestärken im Gegenteil die Ansicht, dass es sich bei den Vorbringen des Beschwerdeführers um ein Sachverhaltskonstrukt handelt.

E. 5.4

Zusammenfassend - und ohne weitere Ungereimtheiten anzuführen - ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung in seinem Heimatland glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. Die übrigen Beschwerdevorbringen und die mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 8. August 2014 eingereichten Berichte (betreffend Kontrolle der syrischen Grenzübergänge) sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Mit der angefochtenen Verfügung wurde der Beschwerdeführer wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Weitere Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs erübrigen sich daher.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Der am 5. August 2014 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)